

---

# STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

### 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung

Vom 16.11.2021

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lippstadt vom 18.11.2014 am 15.11.2021 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

§ 4 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühren sind in Abhängigkeit von der Anzahl der zur Verfügung gestellten Restabfallbehälter festzulegen. Sie betragen bei 14-täglicher Entleerung für einen

60 l Restabfallbehälter jährl.	24,66 EUR
80 l Restabfallbehälter jährl.	24,66 EUR
120 l Restabfallbehälter jährl.	24,66 EUR
240 l Restabfallbehälter jährl.	49,32 EUR
1.100 l Restabfallbehälter jährl.	98,64 EUR

Bei wöchentlicher Entleerung eines 240 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 73,98 EUR. Bei wöchentlicher Entleerung eines 1.100 l Restabfallbehälters beträgt die Gebühr jährlich 197,28 EUR.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Lippstadt über die Abfallentsorgung wird hiermit öffentlich

bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 16.11.2021

gez. Tydecks

Erster Beigeordneter